

Merkblatt

Unterhalt von Hauszuleitungen, Hausinstallationen Wasser und Hausableitungen Abwasser

Betriebsgebühren Wasser und Abwasser

Ziel des Merkblattes ist eine vereinfachte Übersicht über die Eigentumsverhältnisse sowie die Zuständigkeiten zwischen Privaten und der Gemeinde Hergiswil betreffend der Erstellung, des Betriebs und Unterhalts und der Haftpflicht der einzelnen Anlageteile zu geben. Ebenfalls werden die Betriebsgebühren und deren Zwecke erläutert.

Hausanschlussleitungen (Hauszuleitungen) Wasserversorgung

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung inklusive Schieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler (Art. 20 Abs. 1 WVR). Die Ersterstellung erfolgt durch den Bauherrn zu seinen Lasten (Art. 29 Abs. 2 WVR). Das Eigentum verbleibt beim Grundeigentümer (Art. 20 Abs. 4 WVR). Die Wasserversorgung der Gemeinde besorgt den Betrieb und Unterhalt, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers oder eines Dritten nachgewiesen werden kann (Art. 30 Abs. 2 WVR). Mehrkosten, welche durch besondere Erschwernisse verursacht werden, gehen jedoch zulasten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers (Art. 30 Abs. 3 WVR).

Wasserzähler

Der Wasserzähler dient zur Bestimmung und Gebührenverrechnung des Mengenbezuges des Trinkwassers wie auch der Abwassermenge. Die Gemeinde liefert, kontrolliert und ersetzt den Zähler auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Grund- bzw. Gebäudeeigentümer zu bezahlen. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde (Art. 34 Abs. 1 WVR).

Hinweis:

Der Gemeinderat entschied, dass in Zukunft die Wasserzählerablesung mit Funk erfolgen soll. Deshalb werden schrittweise die bestehenden Zähler mit einem Funkmodul nachgerüstet. Einzelne veraltete Zähler werden ausgetauscht. Die Kosten für die Nachrüstung gehen dabei zulasten der Wasserversorgung der Gemeinde.

Abkürzungen:

- WVR Wasserversorgungs-Reglement Gemeinde Hergiswil
- SER Siedlungsentwässerungs-Reglement Gemeinde Hergiswil

Hausinstallationen Wasser

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Sie sind Eigentum des Wasserbezügers. Er trägt die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch (Art. 20 Abs. 3 und 4, Art. 38 Abs. 1 WVR). Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen (Art. 24 Abs. 1 WVR).

Empfehlung:

Überprüfen Sie die Hausinstallationen in regelmässigen Abständen auf deren ordnungsgemässen Zustand (ca. alle 5 bis 10 Jahre)

Hauptrisiken:

- Undichte Anlageteile und Apparate
- Lochfrass Innenleitungen
- Verkeimungen

Hinweis:

Wasserverluste im Bereich der Hausinstallationen und Aussenanlagen nach dem Wasserzähler müssen als Verbrauch dem Wasserbezüger zu den jeweils aktuellen Tarifen verrechnet werden. Eine Leckage kann daher schnell teuer werden. Eine regelmässige visuelle Kontrolle lohnt sich auch finanziell.

Hausableitung Abwasser

Anschlussleitungen von Liegenschaftsentwässerungen gehören bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation den Haus- bzw. Grundstückseigentümer. Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebstüchtigen Zustand zu erhalten. Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung [SER Art. 37 Abs. 1].

Empfehlung:

Spülen und kontrollieren Sie die Hausabwasserleitungen in regelmässigen Abständen [ca. alle 5 bis 10 Jahre]

Hauptrisiken:

- Verstopfungen
- Rückstau
- Geruchsemmissionen
- Fäkalwasseraustritt
- Verunreinigung des Grundwassers

Betriebsgebühren Wasser und Abwasser

Die Betriebsgebühren Wasser und Abwasser teilen sich jeweils in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr auf (Art. 5 und Art. 6 gebührenrelevant Siedlungsentwässerung). Diese werden einmal im Jahr erhoben.

Grundgebühr

Bei der Grundgebühr handelt es sich um eine Bereitstellungsgebühr. Sie dient zur Deckung der Bereitstellungskosten bzw. die Anlagekosten der gesamten Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung inklusive von Abschreibungen, Rückstellungen von laufenden und zukünftigen Investitionen wie auch Verzinsungen. Die Grundgebühr ist solange geschuldet, wie eine Liegenschaft oder ein Gebäude an der öffentlichen Wasserversorgung und/oder der Abwasserreinigung angeschlossen ist.

Die Grundgebühr bemisst sich aufgrund der Grundstücksfläche und deren Gewichtung aufgrund der Tarifzoneneinteilung.

Berechnungsbeispiel Grundgebühr Abwasser 2018: Einfamilienhaus, 1'000 m2 Grundstückfläche, Tarifzone 3, Gewichtungsfaktor 1.2 $1'000 \text{ m2} \times 1.2 \text{ [g]} \times 0.16 \text{ Fr./gm2} = \text{Fr. } 192.00$

Mengengebühr

Die Mengengebühr dient zu Deckung der Aufwendungen aus dem betrieblichen und kleinerem baulichen Unterhalt der Anlagen. Die Mengengebühr bemisst sich aufgrund des effektiven Trinkwasserverbrauches im Jahr und dem aktuellen Tarifansatz für Wasser und Abwasser. Die jährlich verbrauchte Menge wird anhand von Wasserzählerablesungen ermittelt.

Berechnungsbeispiel Mengengebühr Wasser 2018: Mengenverbrauch 200 m3

200 m3 x 1.12 Fr./m3 = Fr. 224.00

Wichtige Telefonnummern:

Wasserversorgung Notfall-Nr. [24h] / Brunnenmeister: 041 632 65 85 ARA Lopper: 041 630 11 43

Gemeinde Hergiswil, Abteilung Werke+Schutz

Seestrasse 54, Postfach 164, 6052 Hergiswil, Telefon 041 632 65 62, werke@hergiswil.ch, www.hergiswil.ch

Änderung Betriebsgebühren Wasser und Abwasser Rechnungsperiode 2018

Abwasser:

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2012 wurde die Betriebsgebühr für das Abwasser per 1. Januar 2013 angepasst. Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Grundgebühr (Art. 5 Gebührenreglement zur Siedlungsentwässerung)

Jahr	pro gewichteten Quadratmeter
2013	Fr. 0.12
2014	Fr. 0.13
2015	Fr. 0.14
2016	Fr. 0.15
2017	Fr. 0.16
2018	Fr. 0.16

Mengengebühr (Art. 6 Gebührenreglement zur Siedlungsentwässerung)

Jahr	pro Kubikmeter Wasserverbrauch
2013	Fr. 1.15
2014	Fr. 1.30
2015	Fr. 1.45
2016	Fr. 1.60
2017	Fr. 1.75
2018	Fr. 1.75

Wasser:

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2014 wurde die Betriebsgebühr für das Trinkwasser per 1. Januar 2015 angepasst. Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Grundgebühr (Art. 5 Gebührenreglement zur Wasserversorgung)

Jahr	pro gewichteten Quadratmeter
Bisher	Fr. 0.10
2015	Fr. 0.16
2016	Fr. 0.16
2017	Fr. 0.16
2018	Fr. 0.16
2019	Fr. 0.16

Mengengebühr (Art. 6 Gebührenreglement zur Wasserversorgung)

Jahr	pro Kubikmeter Wasserverbrauch
Bisher	Fr. 0.70
2015	Fr. 1.12
2016	Fr. 1.12
2017	Fr. 1.12
2018	Fr. 1.12
2019	Fr. 1.12